

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen ist der folgenden nicht abschließenden Aufzählung zu entnehmen:

förderfähig	nicht förderfähig
Sporträume Räumlichkeiten, die ausschließlich für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden	Verwaltungs- und Geschäftsräume (Büros, Archive und Lagerräume für Verwaltungsunterlagen)
Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume), bei Neubaumaßnahmen einschl. fest verankerter Einrichtungen (Bänke, Spiegel, Tafeln etc.).	
Gelegentliche Vermietungen der förderfähigen baulichen Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Ausgaben nicht übersteigen.	Langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
Mehrzweck- und Aufenthaltsräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen) und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Lager, ...). Für diese Räume wird ohne Vorlage eines Nutzungsplanes 50% der Fläche als förderfähig anerkannt. Betrifft auch Aufenthaltsräume in Schützenhäusern.	Mehrzweck- und Aufenthaltsräume 50% der Fläche (Erläuterung s.u. förderfähig)
Schulungsräume die ausschließlich der schulischen Nutzung dienen (Ansonsten sind diese als Mehrzweckräume zu werten und pauschal mit 50 % förderfähig)	Getränkelager, Kühlraum, separate Küchen, Biergärten
Lagerräume für Sportgeräte	Lager- und Übungsräume für Spielmannszüge
Fest installierte Sportgeräte und sportspezifische Ausstattung wie z.B. Umkleidebänke, Tore, Basketballkörbe, Outdoorgeräte	Anzeigetafeln
Lagerräume für Pflege- und Reinigungsgeräte (für den Sportbetrieb notwendig) wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Geräte derartige Räume erforderlich sind	Pflege- und Reinigungsgeräte wie z.B. Rasenmäher, Rasenroboter
Werkstätten bei Aeroclubs, Ruder- und Segelvereinen, Kanuclubs usw. bei denen das Sportgerät für die Sportausübung unerlässlich ist und einen deutlichen Sicherheitsaspekt darstellt	Werkstätten bei denen das Sportgerät keinen deutlichen Sicherheitsaspekt darstellt (z.B. bei Tennis-, Fußball-, Reitvereinen)
Flure die im Wesentlichen zu förderfähigen Sporträumen führen bzw. diese verbinden	Flure die im Wesentlichen zu <u>nicht</u> förderfähigen Sporträumen führen bzw. diese verbinden
Heizungsanlagen voll förderfähig, wenn überwiegende Nutzung des Gebäudes für Sportbetrieb (Sanitär- und Umkleiden, Sport ...) vorliegt. Hybride Heizungsanlagen sind nur noch förderfähig, wenn mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt wird. Als förderfähige Ausgaben kann dann allerdings nur der Teil der Heizungsanlage anerkannt werden, der die Wärme mit erneuerbaren Energien erzeugt. Anlagen, die z.B. mit Biomasse oder Biogas betrieben werden, können weiter gefördert werden.	Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sowie der Austausch von Heizkörpern, Thermostatventilen, Rohrleitungen in <u>nicht</u> förderfähigen Räumlichkeiten
Straßen/Fahrwege zur Sportstätte nur im Zuge der Ersterstellung	Sanierung von Straßen/Fahrwege zur Sportstätte
Alarm-, Einbruchmelde- und Schließanlagen	Schlüsseltransponder
Software(-Lizenzen) bzw. Apps (ohne Laufzeitbegrenzung), die für den Betrieb der Anlage nach aktuellem Stand der Technik sinnvoll sind z.B. zur Steuerung von Flutlicht- oder digitalen Schießsportanlagen sowie mit begrenzter Laufzeit, wenn diese Teil eines Gesamtpreises sind	Software(-Lizenzen) bzw. Apps mit einer begrenzten Laufzeit, die mit einem Einzelpreis ausgewiesen werden
Sprecherhäuschen	Musik- und Beschallungsanlagen
Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf	Geleaste Beleuchtungsanlagen
Gehwege und Steganlagen Zuwegungen zu und innerhalb der förderfähigen Sportanlagen z.B. Gehwege bis max. 2 m Breite , Steganlagen einschl. Beleuchtung.	Gehwege , die nicht der direkten Erschließung von Sportstätten dienen. Bei Steganlagen sind Fingerstege und Versorgungseinrichtungen für die Liegeplätze wie z.B. Stromsäulen/-kästen nicht förderfähig.
Parkplätze Sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich ist der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte und Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer förderfähig.	Parkplätze Nicht förderfähig ist die Sanierung bzw. der Ausbau vorhandener Parkplätze.
Ankauf von bisher <u>nicht</u> für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen. (Kein Grundstückskauf). Der Ankauf sollte im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.	Ankauf von bisher für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen z.B. Fitnessstudios, Sporthallen und -räume anderer Träger

förderfähig	nicht förderfähig
Entwässerungsanlagen für Abwasser und Regenwasser auf dem vereinseigenen Grundstück, wenn diese überwiegend für den Vereinsbetrieb erforderlich sind. Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück. Darunter fallen auch alle Leitungen, die im Eigentum des Ver- und Entsorgungsunternehmens verbleiben, aber auf dem Vereinsgrundstück verlaufen und der Verein dafür die Kosten zu tragen hat.	Entwässerungsanlagen für Abwasser und Regenwasser - auf nicht vereinseigenem Grundstück - auf vereinseigenem Grundstück, wenn diese überwiegend für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) erforderlich sind.
Schutzzäune, Ballfangzäune	Zaunanlagen die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen
Miete von Baumaschinen	Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen
Versicherung von gemieteten Baumaschinen wenn diese in der Rechnung der Verleihfirma enthalten ist	Lohn- und Gehaltszahlungen an Vereinsangestellte
Kraftstoff für gemietete Baumaschinen wenn dieser in der Rechnung der Verleihfirma enthalten ist	Kraftstoff für gemietete Baufahrzeuge Quittungen von Tankstellen sind nicht nachvollziehbar und werden nicht akzeptiert.
	Tribünen- und Zuschaueranlagen sowie Terrassen einschl. Wellenbrecher, Überdachung, Bänke und Sitzen
	Spieler- und Trainerbänke einschl. Überdachung sowie Bänke zum Aufenthalt und Abfallbehälter
Container die fest im Boden verankert und auf Fundamenten hergestellt, mit entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen versehen werden und nicht als Provisorium fungieren (Mittelbindungsfrist 10 Jahre!)	Garagen für Fahrzeuge
Longierzelte für Reitsport fest verankert auf Fundamenten und mit fest eingebauten Banden. Der Nutzen und die Notwendigkeit muss ausführlich erläutert werden!	Mobile Longierzirkel (Roundpens)
Elektronische Schießanlagen einschließlich erforderlicher Tablets, die für die Bedienung der Anlage notwendig und baulich mit der Anlage verbunden sind und einem Visualisierungsgerät (fest installierter Beamer oder Bildschirm).	Elektronische Schießanlagen Lichtpunktgewehre, Drucker, Preisschießsoftware, nicht fest installierte Laserziele
Vereinseigene Schwimmbäder von Vereinsmitgliedern genutzter Anteil	Schwimmbäder von Nichtvereinsmitgliedern genutzter Anteil
Besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz	Nachträgliche Erfüllung baurechtlicher Auflagen
Photovoltaik- und BHKW Anlagen Förderfähig ist nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt siehe Merkblatt "Förderung von erneuerbaren Energien"	Photovoltaik- und BHKW Anlagen nicht förderfähig sind die in das Stromnetz eingespeisten Anteile des erzeugten Stroms sowie der Anteil des für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) genutzten erzeugten Stroms
Solarthermieanlagen wenn die erzeugte Wärme überwiegend für förderfähige Bereiche (z.B. Duschen) verwendet wird.	Solarthermieanlagen wenn die erzeugte Wärme überwiegend für nicht förderfähige Bereiche (z.B. verpachtete Räumlichkeiten) genutzt wird.
Grundsanierung von z.B. Sport-, Reit- und Tennisplätzen Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen notwendig, um Abgrenzung zu Unterhaltungsmaßnahmen definieren zu können. z.B. Abfräsen des Rasens 3-5 cm, Besanden der abgefrästen Fläche, Sand mit Rasentragschicht vermischen, Planum herstellen	Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen z.B. Aerifizieren, Beregnen, Besanden, Laub entfernen, Mähen, Nachsäen und Ausbessern, Nährstoffversorgung, Striegeln, Vertikutieren, Auflockern des Belags, Egalisieren, Reinigen des Belags, Walzen, Erneuerung von Markierungslinien, Beseitigung von Entmischungen, Maßnahmen gegen unerwünschte Gräser, Kräuter, Moose..., Schlitzten mit Sandeinbringung
Erstherstellung von Sportanlagen einschließlich aller für den Sportbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen z.B. Sport-, Reit-, Beachvolleyball-, Tennis-, Bouleplätzen	Gärtnerische Anlagen außerhalb von Sportanlagen z.B. Oberbodenarbeiten, Anpflanzungen, Ansaat, Wasserflächen
	Kunstrasenplätze mit synthetischen Füllstoffen (Infill)
	Reitplätze mit synthetischen Zuschlagstoffen
Bauliche Anlagen, die auch für Werbemaßnahmen genutzt werden könnten Steuerkabel (für Mähroboter) Kosten für zu verlegene Kabel einschl. Einbau	Bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung Kassenhäuschen
Bauliche Maßnahmen der DLRG die primär im Zusammenhang mit dem <u>sportlichen Betrieb</u> stehen.	Bauliche Maßnahmen der DLRG die primär im Zusammenhang mit dem <u>Katastrophenschutz und der Lebensrettung</u> stehen.
Fahrradständer auf vereinseigenem Grundstück oder Erweiterung eines Gebäudes.	
Bauschilder mit Hinweis auf die Mittelherkunft vom Land Niedersachsen gemäß Publizitätsgrundsätzen des LSB	